

**Anlage B des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege zur pflegerischen Versorgung von Pflegebedürftigen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege,**

**die tracheotomiert oder nicht tracheotomiert aber absaugpflichtig sind und nicht beatmet werden und ständige Interventionsbereitschaft benötigen**

**1. Voraussetzungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages**

Der Abschluss eines Versorgungsvertrages unter Einbeziehung eines spezialisierten Wohnbereiches nach dieser Anlage setzt den gleichzeitigen Abschluss des Vertrages nach § 132 a Abs. 4 SGB V voraus.

**2. Zielgruppe/ Bewohnerklientel**

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die Leistungen für Pflegebedürftige mit besonders hohem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege gemäß § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V individuell nur zu erbringen für Personen,

- die einem Pflegegrad nach SGB XI zugeordnet sind bzw. die einen Pflegegrad beantragt haben,
- die einer ständigen Interventionsbereitschaft durch eine Pflegefachkraft auf Grund der Unvorhersehbarkeit und damit mangelnder Planbarkeit der Einsätze bedürfen,
- die in einer stabilen Atmungs- und Kreislaufsituation sind und intensivtherapeutischer sowie diagnostischer Maßnahmen nicht mehr bedürfen und bei denen eine ständige ärztliche Präsenz nicht erforderlich ist
- die tracheotomiert oder nicht tracheotomiert aber absaugpflichtig sind und nicht beatmet werden
- bei denen ein Rehabilitationspotential ärztlicherseits geprüft, schriftlich befürwortet und entsprechend eine Rehabilitation stattfand,
- bei denen derzeit eine Rehabilitation wegen fehlendem Rehabilitationspotenzial abgelehnt wurde.

**3. Voraussetzungen für den Einzug**

- (1) Bei Aufnahme in den spezialisierten Wohnbereich der vollstationären Pflegeeinrichtung wurde der besonders hohe Bedarf an medizinischer Behandlungspflege gemäß § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V durch den MDK festgestellt. Für Nichtversicherte wird ein paralleles Verfahren angewandt.
- (2) Der Einzug des Pflegebedürftigen wird von der Pflegeeinrichtung in enger Kooperation mit den Angehörigen und allen bisher an der Pflege und Betreuung Beteiligten rechtzeitig und sorgfältig vorbereitet. Es ist sichergestellt, dass die benötigten Hilfsmittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

...

#### **4. Pflegeziele und -leistungen**

##### **(1) Ziele der Pflege**

- eine selbständige, selbstbestimmte Lebensführung im Rahmen der krankheits- und pflegebedarfsbedingten Einschränkungen,
- Erhaltung und Verbesserung bzw. Vermeidung von Verschlechterung des körperlichen und seelischen Zustandes des pflegebedürftigen Menschen,
- Sicherung bzw. Erhalten der Kommunikationsfähigkeit,
- Vermeidung sekundärer Komplikationen (z.B. Infektionen, Dekubitus),
- Linderung der Krankheitsfolgen bei chronisch progredienten Erkrankungen.

##### **(2) Leistungen der Pflege:**

- Sicherstellung der ärztlich verordneten behandlungspflegerischen Maßnahmen inklusive der Interventionsbereitschaft zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung neben der Versorgung nach den Prinzipien einer aktivierenden, rehabilitativen und menschenwürdigen Pflege,
- Pflegeplanung und deren Umsetzung im Pflegeprozess basierend auf Kenntnis, Beachtung und Dokumentation der Biographie des pflegebedürftigen Menschen in Zusammenarbeit mit den Angehörigen, Bezugspersonen und Betreuern, auf Wunsch Einbeziehung von Angehörigen und Bezugspersonen in den Pflege- und Betreuungsprozess unter Anleitung. Die Einbeziehung ist zu dokumentieren.
- Die Beziehungsgestaltung und die Pflegeorganisation berücksichtigen, dass diese Bewohner feste Bezugspersonen benötigen (Bezugspflege).
- Bei der Kommunikation werden geeignete Hilfsmittel und Methoden eingesetzt, die den Fähigkeiten des Bewohners angepasst sind. Berücksichtigung finden z.B. die basale Stimulation, Buchstabentafeln, Schreiftafeln und Sprachcomputer.
- Die Pflege ist auf Förderung und Erhaltung der Mobilität ausgerichtet.
- Pflege und Betreuung sind durch zielgerichtete Unterstützung bei sozialer Integration, z.B. durch Kontakte zur Familie und zum Freundeskreis sowie Leben in der Gruppe, an einem weitestgehend normalen Alltag ausgerichtet.
- Angebote zur Tagesgestaltung werden an allen Tagen der Woche unter Berücksichtigung der individuellen Belastbarkeit und der Wünsche des einzelnen Bewohners durchgeführt.
- Um das im Einzelfall vorhandene Entwicklungspotential zu fördern, aber auch in dem jeweils erreichten Zustand zu erhalten, werden z.B. physiotherapeutische, ergotherapeutische und logopädische Leistungen angeregt und in den Pflegeprozess integriert.
- Spezielle Pflegemaßnahmen zur Förderung der alltäglichen Aktivitäten, wie z.B. Kinästhetik und das Bobath Konzept, werden in Absprache mit den Therapeuten durchgeführt.
- Der Status eines jeden Bewohners wird bei positiven/ negativen Veränderungen anhand eines Assessments im Bereich Pflege, Therapie und der ärztlichen Versorgung erhoben und ausgewertet ( z.B. der Barthel- Index oder die FIM- Bewertungsskala).
- Absaugprotokolle werden täglich über 24 Std geführt.
- Ein Notfallablaufplan liegt im spezialisierten Wohnbereich vor und wurde von allen dort tätigen Pflegekräften gegengezeichnet. Im Notfall ist bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes die Versorgung gewährleistet.

...

## **5. Personelle Voraussetzungen**

### **5.1. Anzahl des Personals**

- (1) Das Personal nach dieser Anlage wird einrichtungsindividuell in der Vergütungsvereinbarung nach dem 8. Kapitel SGB XI für den spezialisierten Wohnbereich vereinbart. Der Personalrichtwert beträgt gemäß § 21 Abs. 5 b dieses Rahmenvertrages mindestens 1:1
- (2) Eine 24-stündige Pflegefachkraftpräsenz ist sicherzustellen.
- (3) Die personellen Voraussetzungen sind einzuhalten (Personalrichtwerte) und ihre Erfüllung den Pflegekassen bzw. dem Sozialhilfeträger jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Eine Unterschreitung der Personalvorhaltung gemäß Absatz 1 ist durch den Leistungserbringer bzw. dessen Träger unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Leistungserbringer hat den Personalbestand unverzüglich anzupassen und dies nachzuweisen. Die Pflegekassen bzw. der Sozialhilfeträger setzen hierfür eine angemessene Frist.

### **5.2. Qualifikation des Personals**

- (1) Behandlungspflegen für die beschriebene Zielgruppe dürfen ausschließlich von bei dem Träger der Pflegeeinrichtung oder beim Kooperationspartner sozialversicherungspflichtig beschäftigten, dreijährig examinierten Pflegefachkräften
  - Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen,
  - Krankenschwestern/-pflegern,
  - Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern/-pflegern,
  - Kinderkrankenschwestern/-pflegern,
  - Altenpflegerinnen/-pflegern (mit Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz vom 25.08.2003 oder gemäß Gleichstellung)erbracht werden.
- (2) Die Anzahl und Qualifikation der Pflegefachkräfte, die im Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI zur Sicherstellung der vollstationären Pflege, in dem Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI oder der Vergütungsvereinbarung gemäß dem achten Kapitel SGB XI in der jeweils gültigen Fassung vereinbart ist, ist für die Vertragsparteien bindend.  
Mindestens 70% der Pflegekräfte sind Pflegefachkräfte
- (3) Alle Pflegefachkräfte in der Pflege und Betreuung dieses Personenkreises verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten in neurophysiologischen Pflegemethoden wie basale Stimulation, Bobath und Kinästhetik bzw. erwerben diese durch geeignete interne und externe Fortbildungen innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit in diesem Wohnbereich. In der Regel verfügen sie über Erfahrungen mit dem Personenkreis der Schädel- Hirnverletzten.
- (4) Alle Pflegefachkräfte in der Pflege und Betreuung dieses Personenkreises verfügen über Kenntnisse über den Einsatz und die Bedienung der zur Versorgung der Bewohner eingesetzten Medizinprodukte auf der Grundlage des Medizinproduktegesetzes.

...

- (5) Der Leistungserbringer hat zu gewährleisten, dass das eingesetzte Personal nur die Leistungen erbringt, für die es jeweils qualifiziert und in der Lage ist, die Leistungen nach Art und Umfang zu erbringen.

### **5.3. Fachliche Leitung**

- (1) Leistungen für die beschriebene Zielgruppe sind unter der Verantwortung der verantwortlichen Pflegefachkraft durchzuführen. Sie erfüllt die Voraussetzungen des § 71 Absatz 3 SGB XI.
- (2) Sie ist verantwortlich für die Durchführung der besonderen Behandlungspflege-maßnahmen und der in diesem Zusammenhang erforderlichen
- fachlichen Leitung und Beaufsichtigung der Pflegeprozesse,
  - fachgerechten Führung der Pflegedokumentation,
  - individuellen, bedarfsorientierten und qualifikationsgerechten Einsatzplanung und Einsatzorganisation der Pflegefachkräfte sowie der
  - Leitung der Dienstbesprechungen.

### **6. Raumgestaltung**

- (1) Der spezialisierte Wohnbereich verfügt in der Regel über 12 Plätze.
- (2) Die Ausstattung und Gestaltung (inkl. Flächenbedarf) ergibt sich aus den Vorgaben der Verordnung über bauliche Anforderungen an Gebäude und Außenanlagen in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabebauverordnung) und ist auf die besonderen gesundheitlichen Einschränkungen und den daraus resultierende Pflege-, Therapie- und den spezifischen Hilfsmittelbedarf und Pflegehilfsmittelbedarf ausgerichtet. Der Pflegebereich ist barrierefrei und rollstuhlgerecht angelegt. Ein ungehindertes Arbeiten am Bewohnerbett (von 2 Personen, von 3 Seiten) ist gewährleistet.
- (3) Der spezialisierte Wohnbereich bildet eine räumliche Einheit.
- (4) Es werden ausschließlich Ein- und Zweibettzimmer vorgehalten. Die Zimmer sind wohnlich möbliert und sind ggf. auch mit persönlichen Dingen und Gegenständen der Bewohner eingerichtet.

...

## **7. Qualitätsmanagement**

Die Qualität der Pflege ist durch ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagementsystem sicherzustellen. Es werden spezifische Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt.

- Die Einrichtung verfügt über ein fachliches Konzept für den spezialisierten Wohnbereich.
- Ein fachübergreifender Austausch zwischen den leistungserbringenden Ärzten, Pflegefachkräften und Therapeuten findet in multiprofessionellen Fallbesprechungen statt.
- Leitlinien und Empfehlungen der Fachgesellschaften für den Umgang mit der besonderen Bewohnergruppe und die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege in der jeweils gültigen Fassung liegen vor und werden angewendet.
- Die Einarbeitung der Mitarbeiter erfolgt nach einem für den spezialisierten Wohnbereich geeigneten Einarbeitungskonzept.
- Der Evakuierungsplan der Pflegeeinrichtung enthält Regelungen für den spezialisierten Wohnbereich.

### **7.1 Fortbildungen**

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die fachliche Kompetenz der verantwortlichen Pflegefachkraft sowie der für die Leistungserbringung nach dieser Anlage eingesetzten Pflegefachkräfte durch berufsbezogene Fort- und Weiterbildung sicherzustellen, zu dokumentieren und diese bei Prüfungen der Qualität sowie auf Verlangen der Kostenträger jederzeit nachzuweisen.
- (2) Fortbildungen sind prospektiv und leistungsbezogen zu planen. Sie sind regelmäßig, jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen, durchzuführen. Art, Inhalt und Umfang der einzelnen durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Der individuelle Teilnahmenachweis beinhaltet mindestens folgende Angaben: Thema der Fortbildung, Zeitpunkt und Dauer sowie Name des Teilnehmers.
- (3) Schwerpunkte der Fortbildungen sind insbesondere:
  - die aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse und die aktuell gültigen Expertenstandards,
  - die hygienischen Anforderungen in der vollstationären Pflegeeinrichtung auf der Grundlage der aktuellen Leitlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes und deren Umsetzung,
  - die aktuellen Erkenntnisse in der Intensivpflege mit Vermittlung von Kenntnissen z.B. über die zur Intensiv-Pflegebedürftigkeit führenden Erkrankungen,
  - die Indikation und Durchführung der einzusetzenden Monitorsysteme sowie Interpretation der Ergebnisse,
  - das Sekretmanagement,
  - das Erkennen von Notfallsituationen und Durchführen von Notfallmaßnahmen,
  - die Verfahren der künstlichen Ernährung inkl. deren Risiken sowie das Erkennen von Schluckstörungen und Aspirationen,
  - die rechtlichen Komponenten (Patientenverfügung, Medizinproduktegesetz, DIN-Normen),
  - die speziellen Anforderungen der psychosozialen Betreuung bei intensivpflegebedürftigen Patienten.

...

- (4) Die Einweisung in die Bedienung/ Anwendung der in der vollstationären Pflegeeinrichtung zum Einsatz kommenden Medizinprodukte erfolgt auf der Grundlage des Medizinproduktegesetzes und ist nicht Bestandteil des Mindestumfangs der Fortbildungsmaßnahmen nach Punkt (5).
- (5) Die internen und/ oder externen Fortbildungsmaßnahmen haben für die verantwortliche Pflegefachkraft sowie die weiteren Pflegefachkräfte einen Mindestumfang von je 20 Stunden/Kalenderjahr (Ausnahmen sind mit den beteiligten Krankenkassen abzustimmen). Dies gilt auch für Teilzeitkräfte. Sind Mitarbeiter im laufenden Kalenderjahr eingestellt worden oder ausgeschieden, reduziert sich der Mindestumfang im Verhältnis zur tatsächlichen Beschäftigungsdauer im jeweiligen Kalenderjahr.
- (6) Pflegehelfer und weitere nicht dreijährig examinierte Mitarbeiter, die an der pflegerischen Versorgung der Bewohner beteiligt sind, werden regelmäßig zum Umgang mit Notfallsituationen geschult.

## **7.2 Kooperationen / Zusammenarbeit**

- (1) Eine enge Zusammenarbeit mit Ärzten und Therapeuten, die über Erfahrungen in der Behandlung der Bewohner des spezialisierten Wohnbereiches verfügen, wird gewährleistet. Es gilt der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin gemäß § 72 SGB V.
- (2) Die Notfallversorgung wird durch die Kooperation mit einem Facharzt oder Krankenhaus gewährleistet.
- (3) Die Kooperationen nach Abs.1 und 2 sind mit dem Pflegekonzept nach dieser Anlage darzustellen.

## **8. Technische Ausstattung**

- (1) Der spezialisierte Wohnbereich stellt die gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 SGB V für die Versorgung der Versicherten notwendige sächliche Ausstattung und Ausstattung mit (Pflege-) Hilfsmitteln zur Gewährleistung der Behandlungspflege nach dieser Anlage sicher. Die Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI, des Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI sowie der Vergütungsvereinbarungen nach § 85 SGB XI zu den Vorgaben zur Betriebsausstattung gelten uneingeschränkt.
- (2) Alle verwendeten Materialien und Gerätschaften müssen bedarfsgerecht und funktionsfähig sein sowie Sicherheits- und anderen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Medizinproduktebetreiber VO ist zu beachten.
- (3) Der Anspruch auf individuell erforderliche Hilfsmittel gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V bleibt davon unberührt.